

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 100 (1974)
Heft: 48

Rubrik: Usem Innerrhoder Witztröckli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lärm im Grundgesetz

In diesem Blatte las ich von der Unterschriftensammlung für eine Initiative gegen den Strassenlärm. Da ich ein Befürworter aller Massnahmen für den Umweltschutz bin, freue ich mich natürlich über diese Initiative ganz gewaltig.

Und ich freue mich auch riesig darauf, den Text unserer künftigen Bundesverfassung lesen zu können – in einigen Jahren nämlich, wenn in unser Grundgesetz einmal alle die Ergänzungen eingebaut sein werden, die von eifrigen Initianten zurzeit vorgeschlagen werden.

Das grundsätzlichsste, fundamentalste unserer Gesetze, die Bundesverfassung, enthielte dann nicht nur einen zusätzlichen Passus über die Kavallerie und über Wanderwege, sondern auch ebenso grundsätzliche Angaben darüber, welche

Motorfahrzeug-Kategorien wieviele Dezibel Lärm verursachen dürfen, nachdem bereits aufgrund einer andern Initiative in der Verfassung niedergelegt wäre, wieviele Gramm Kohlenmonoxyd, Kohlenwasserstoff und Stickstoffoxyd ein Auto abgeben darf, während als Folge einer andern Initiative in der Bundesverfassung (im Namen Gottes, des Allmächtigen) schon die jährliche Zahl autofreier Sonntage erwähnt sein wird.

Zur weiteren Anreicherung der Rechtsgrundsätze in unserer Bundesverfassung schlage ich vor, es seien Initiativen auch zu lancieren darüber, dass jedes Auto einmal pro Monat zu waschen sei, dass Kinder unter vier Jahren nicht fernsehen dürfen, dass der Konsument vorzugsweise einheimische Tomaten kaufe, dass Textil- statt Wegwerf-Papiertaschentücher zu

gebrauchen sind, dass das Recht auf Gartenzwerge ebenso gewährleistet sei wie das Recht auf blaue Fenstervorhänge. Mit Blick auf die Inhalte der jüngsten Initiativen darf die Voraussage gewagt werden, dass die Schweiz in absehbarer Zeit das umfangreichste, aber auch originellste und detaillierteste Grundgesetz haben wird.

Dennoch schlage ich zur Schaffung eines weiteren Zusatzartikels eine Initiative vor:

«Der Bund sorgt auf dem Wege der Gesetzgebung dafür, dass der Stimmbürger mindestens jede Woche einmal zur Stimmabgabe für eine Verfassungsinitiative aufgerufen wird (ausgenommen ist die Woche zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die Woche vor Ostern).»

Mit der Unterschriftensammlung wird hiermit begonnen.

Aus Gründen des rationelleren Initiativierens ist eine Initiative vorgesehen, die fordert, dass Unterschriftensammlungen stets gleichzeitig für mindestens drei verschiedene Initiativen erfolgen müssen.

Bruno Knobel



Us em
Innerrhoder
Witz-
tröckli

Wo d Apezzöllerbah no mit Dampf gfaare ischt, het en Thurgäuer am Schalter z Herisau g reklamiert: «Ihr choge bschissne Apezzeller, uf ali Wäge here schribed ihr <A.B.> und i keim inne hets eso en Chog.»

Hamjok



Martini. Immer und überall.
Unverkennbar. Feurig und temperamentvoll.
Oder sanft und ausgewogen.

Wo Freunde sind, ist auch Martini.

...immer richtig.

MARTINI
Aperitif Vermouth

Qualitativ hochwertige Weine und erlesene
Kräuter machen Martini zu einem der herrlichsten
Drinks der Welt.

